



Denkmalkunde – eine zentrale Aufgabe für Denkmalschutz und Denkmalpflege

Von Anbeginn an spielte die Inventarisierung eine zentrale Rolle in der Denkmalpflege – und diese sollte sie auch zukünftig innehaben

Der Titel der Veranstaltung „Aus der Vergangenheit in die Zukunft“ spielt auf das Motto des Europäischen Denkmalschutzjahres von 1975 an: „Eine Zukunft für unsere Vergangenheit“. Doch in diesem Beitrag stehen nicht die Objekte im Mittelpunkt. Es geht vielmehr um diejenigen, die sich um die Objekte bemühen. Es geht um uns, die wir die Objekte aus der Vergangenheit in eine Zukunft führen, die aber auch selbst aus der eigenen Vergangenheit heraus fragen, welche Zukunft ihnen in einer Welt beschieden ist, die wenig Verständnis für die Anliegen der Denkmalpflege zu haben scheint. In solchen Momenten ist es sinnvoll, sich auf seinen gesetzlichen Auftrag zu besinnen.

Ulrike Plate

Der Auftrag 1858

Der Erlass von 1858 (Abb. 1), mit dem die neu eingerichtete Konservatorenstelle im Regierungsblatt bekannt gegeben wurde, formuliert als Hauptziel dieser Maßnahme, die „sorgfältige Erhaltung der im Vaterland befindlichen Denkmale der Kunst und des Altertums zu sichern.“ Interessant ist, genau zu lesen, was als Aufgabe des neu bestellten Konservators formuliert wurde. Zu diesem Zweck sei es zunächst notwendig, sich „eine genaue Kenntniß aller ... Denkmale“ zu verschaffen, sie zu sammeln und dann „auf deren Eigenthümer dahingehend“ einzuwirken, „dass sie solche Denkmale in würdigem Stande und ihrem wesentlichen Charakter erhalten. Der Conservator wird hienach ein Verzeichniß solcher Gegenstände anlegen, welches seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll ...“. Zuletzt folgt noch ein Appell an alle anderen öffentlichen Diener, aber auch an alle Kenner und Freunde der Kunst und an die Vereine, den Conservator in dieser Aufgabe zu unterstützen.

Sich eine „genaue Kenntniß“ zu verschaffen, ein „Verzeichniß“ anzulegen und dieses zur „öffentlichen Kenntniß“ zu bringen. Dies sind die Absätze, die sich mit der Aufgabe der Inventarisierung befassen. Ein deutlich formulierter Auftrag – der sich ähnlich klar auch schon fünf Jahre zuvor im badischen Erlass findet. Dort wird 1853 die Aufgabe des großherzoglichen Konservators der Kunstdenkmale – August von Bayer – in drei Absätzen benannt:

1. möglichst genaue Kenntnis von dem Dasein und dem Zustande der in dem Großherzogtum befindlichen Kunstdenkmale zu sammeln
 2. die gesammelten Kenntnisse aufzuzeichnen und
 3. die Erhaltung der Kunstdenkmale zu fördern.
- Interessant ist in beiden Texten, dass die Aufgabe, „sich eine genaue Kenntnis [zu] verschaffen“ und die Aufgabe des Dokumentierens – ein Verzeichnis erstellen, die gesammelten Kenntnisse aufzuzeichnen – als Voraussetzung für die Zielerreichung, nämlich die Erhaltung der Denkmale zu fördern, gesehen wird. In Württemberg wird als weiterer wesentlicher Schritt die Veröffentlichung der Kenntnisse gefordert.

Im Text von 1858 fällt noch etwas Weiteres auf: Während es die Aufgabe des neu bestellten Konservators ist, die Denkmale zu sammeln, ist es keineswegs seine Aufgabe, diese auch zu erhalten. Nein, er soll sich Kenntnisse über die Denkmale und ihre Bedeutung verschaffen und dahingehend auf die Eigentümer einwirken, „daß sie solche Denkmale in würdigem Stande und in ihrem wesentlichen Charakter erhalten“. Somit waren die Hauptaufgaben des ersten staatlichen Konservators die Aneignung von Wissen über die Denkmale und die Vermittlung desselben. Dies ist eine deutlich andere Vorstellung von den Aufgaben der staatlichen Denkmalpflege, als dies im Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg nachzulesen ist. Dort wird in §1 formuliert: „Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu

b) Bekanntmachung, betreffend die Staatsfürsorge für die Denkmale der Kunst und des Alterthums.

Um die sorgfältigere Erhaltung der im Vaterlande befindlichen Denkmale der Kunst und des Alterthums zu sichern, haben Seine Königliche Majestät die Aufstellung eines eigenen Beamten für diesen Zweck mit dem Titel eines Conservators genehmigt und durch höchste Entschliessung vom 2. d. M. diese Stelle dem Professor Hagler in Ulm als widerrufliches Nebenamt gnädigst zu übertragen geruht.

Es ist hiebei die Absicht, daß zunächst eine genaue Kenntniß aller derjenigen Denkmale, seien es Bauwerke oder Werke der bildenden Künste, welche öffentlich sichtbar und zugänglich sind, und durch ihren Kunstwerth oder die geschichtliche Erinnerung Bedeutung haben, gesammelt und auf deren Eigenthümer dahin eingewirkt werde, daß sie solche Denkmale in würdigem Stande und in ihrem wesentlichen Charakter erhalten. Unter jene Gegenstände gehören beispielsweise Kirchen, Kapellen, Rathhäuser, Klostergebäude, Schlösser, Burgruinen, Thürme, Thore, sodann Bildsäulen, Bildstöcke, halb erhabene Arbeiten, Altäre, Kanzeln, Taufsteine, Chorstühle, Grabmäler, Denksteine, Inschriften, Wappenschilder, Verzierungen, Wandgemälde, andere Gemälde, die an öffentlichen Orten aufgestellt sind, u. a. m.

Der Conservator wird hiernach ein Verzeichniß solcher Gegenstände anlegen, welches seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll und sich mit den Eigenthümern zu gedachtem Zwecke in Verbindung setzen.

An die betreffenden Staatsbehörden werden hinsichtlich dieses Gegenstandes besondere Weisungen erlassen werden. Es ergeht aber hiedurch auch an alle andere öffentliche Diener, besonders an die Geistlichen und Lehrer öffentlicher Anstalten, sowie an die Gemeindebeamten, in gleicher Weise ferner an alle Kenner und Freunde der Kunst und an die Vereine, welche ähnliche Zwecke verfolgen, die Einladung, die den gemeinsamen Interessen der Kunst und Vaterlandskunde dienende Absicht der Staatsregierung durch bereitwilliges Entgegenkommen und thätige Unterstützung des Conservators nach Kräften zu fördern.

Stuttgart den 10. März 1858.

Rümelin.

1 Die im Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1858 veröffentlichte Bekanntmachung, „betreffend die Staatsfürsorge für die Denkmale der Kunst und des Alterthums“.

pflügen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken.“

Wie konnte es zu einer solchen Verschiebung des staatlichen Konservatorenauftrags kommen? Und was hat das für unser heutiges Verständnis von Denkmalpflege für Konsequenzen?

Baurecht oder Wissenschaft?

Um hier Antworten zu finden, müssen wir einen Blick auf die Geschichte der Gesetzgebung im Denkmalschutz werfen. Als das älteste deutsche Denkmalschutzgesetz gilt das Hessische von 1902. 1858 handelte es sich ja keineswegs um ein Gesetz, sondern um einen Erlass seiner königlichen Majestät des Königs von Württemberg. 1914 erließ Württemberg ein Gesetz betreffend den vorläufigen Schutz von Denkmalen. Dieses

bezog sich auf bewegliche Denkmale im öffentlichen Besitz, insbesondere vorgeschichtliche Gegenstände, alte Münzen und Bücher, Urkunden und Akten. Entsprechend ist die badische Verordnung vom 27. November 1914, Ausgrabungen und Funde betreffend, zu werten. Baudenkmale wurden hier bewusst ausgelassen. Deren Schutz war in der Landesbauordnung von 1910 geregelt (Art. 97). Hier heißt es: „Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauwerke (Baudenkmale) sollen in ihrem Bestand und Gesamtbild möglichst erhalten werden“. Relevant sind „Bauveränderungen am Äußeren der Baudenkmale oder in deren Umgebung“, die im Falle einer Beeinträchtigung von der Baupolizeibehörde zu untersagen sind. Sie nimmt diesen Auftrag „nach Rücksprache mit dem staatlich bestellten Kunstverständigen wahr“. Es ist schon erstaunlich, dass die ältesten gesetzlichen Regelungen für Baudenkmale in Bauordnungen festgeschrieben wurden und eben nicht

in einem Denkmalschutzgesetz. Dies spielt eine wichtige Rolle für die traditionelle Wahrnehmung der Baudenkmalpflege als Baugestaltung und die Reduktion des Denkmalschutzes auf das äußere Erscheinungsbild. Im Gegensatz zur Archäologie, deren Funde als Gegenstand wissenschaftlichen Interesses wahrgenommen wurden, standen die Baudenkmale als städtebaulich relevante Objekte unter Schutz. Und damit auch in erster Linie ihr äußeres Erscheinungsbild. Als Gegenstand wissenschaftlichen Interesses wurden sie nicht wahrgenommen.

Die heutige gesetzliche Grundlage

Die Landesdenkmalpflege arbeitet heute auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes von 1971, zuletzt geändert 2004. §2 dieses Gesetzes definiert, was Gegenstand des Denkmalschutzes ist: „Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht“. Das Gesetz geht davon aus, dass jede Sache, welche mindestens eine der entsprechenden Eigenschaften besitzt, ein Kulturdenkmal ist. Sie ist Denkmal, das zu wissen reicht, um sie dem Schutz und der Pflege zu übergeben. Doch woher wissen wir, ob ein Objekt die Eigenschaften eines Kulturdenkmals besitzt? Muss man sie nicht erst erfassen und erforschen? Hierzu findet sich im Denkmalschutzgesetz – zumindest im §1 – kein entsprechender Auftrag mehr. Doch an einer anderen Stelle wird deutlich, dass sich der Gesetzgeber durchaus darüber im Klaren war, dass es diesen Auftrag gibt.

In §10 (2) des Denkmalschutzgesetzes wird in Zusammenhang mit der „Auskunfts- und Duldungspflicht“ auf das Recht der „Denkmalschutzbehörden oder ihre[r] Beauftragten“ hingewie-

sen, „Grundstücke ... zu betreten und Kulturdenkmale zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Sie sind zu den erforderlichen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen – wie der Inventarisierung – berechtigt“.

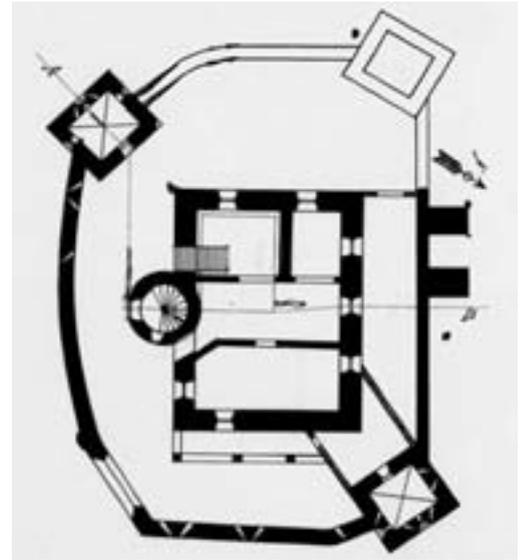
Nach Auffassung der damaligen Gesetzgeber spiegelte sich in diesem Passus eine – gegenüber der älteren Gesetzgebung – neue Einschätzung vom Auftrag der Denkmalpflege wider. Im Kommentar 1971 heißt es zu §10, dass hier erstmals mit dem Begriff Inventarisierung die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Erfassung und Erforschung für Baudenkmale festgeschrieben worden sei. Bisher war es nur möglich, Grundstücke zu betreten, und Aufnahmen von Baudenkmalern zu machen, so im hessischen Gesetz von 1902 (Art 20 Hess DSchG), oder sie zu besichtigen, so im Badischen Gesetz von 1949 (§9 Bad DSchG). Von einer wissenschaftlichen Bearbeitung ist nur in Schleswig-Holstein 1958 (§15 SchlH DschG) die Rede. Und in den Ausführungsbestimmungen zum preußischen Ausgrabungsgesetz von 1914, bei dem sich dieser Passus jedoch auf gefundene Denkmale beschränkt. Hier spiegelt sich die Auffassung wider, nur die Bodendenkmalpflege betreibt wissenschaftliche Arbeiten, die Baudenkmalpflege dagegen betreibt nur Denkmalschutz.

Wie im Kommentar weiter darlegt wird, wurde diese Fehleinschätzung noch von einer anderen übertroffen. Danach diene der Baudenkmal-schutz der Erhaltung des Denkmals selbst, während der Schutz von Bodenfunden die wissenschaftliche Auswertung verfolge. Eine solche Unterscheidung macht das Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg nun nicht mehr, es trennt nicht zwischen Bau- und Bodendenkmal. Der Auftrag des Gesetzes erstreckt sich in gleicher Weise auf jedes Kulturdenkmal. Interessanterweise wirkt in der archäologischen Denkmalpflege bis heute noch die alte Tradition nach. Sie wird viel eher als wissenschaftliche Disziplin wahrgenommen als die Baudenkmalpflege.

Die Wahrnehmung eines Baudenkmals als historisches Dokument ist auch wesentlich problematischer. Während die Schriftquelle wohl temperiert in einem staubfreien Archivrack der Nachwelt bewahrt werden kann, während das Fundstück einer archäologischen Ausgrabung die ihm entlockte Geschichte in der Museumsvitrine bezeugt, steht das Baudenkmal im prallen Leben. Es soll und muss genutzt werden, nur dann kann es der Nachwelt überliefert werden. Da hilft eben keine Käseglocke, und sei sie noch so oft zitiert. Doch umso wichtiger ist es, diese Quelle zu erforschen, bevor sie einem Veränderungsprozess unterzogen wird.

2 Titelblatt des ersten Inventarbandes der Kunst- und Altertumsdenkmale im Königreich Württemberg. Neckarkreis 1889.





Inventarisierung als gesetzlicher Auftrag

Anders als der erste Eindruck beim Lesen des Gesetzes von 1971 vermittelt, ist demnach der Auftrag der wissenschaftlichen Inventarisierung nicht aus dem Denkmalschutzgesetz verschwunden, sondern eben gerade betont und erstmals auf die Baudenkmalpflege ausgeweitet worden – „erstmalig“ natürlich nur, wenn man nicht die Erlasse des 19. Jahrhunderts als Maßstab nimmt. Dass der Gesetzgeber bewusst einen Wandel in der Vorstellung vom Baudenkmal vollziehen wollte, wird auch an einer anderen Stelle deutlich. Im Gegensatz zu der Situation in den meisten anderen Bundesländern finden sich im Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg keine städtebaulichen Gründe als Definition des Kulturdenkmals, sondern wissenschaftliche, künstlerische und heimatgeschichtliche. Abgesetzt vom Kulturdenkmalbegriff hat das Gesetz für den städtebaulichen Bildschutz eine eigene Objektkategorie gebildet, die Gesamtanlage, die in §19 des Denkmalschutzgesetzes definiert wird. Betrachten wir heute die Rolle der Inventarisierung für Denkmalschutz und Denkmalpflege, so ist zu

konstatieren, dass der gute Wille des Gesetzgebers wenig Einfluss auf die Wahrnehmung der Baudenkmalpflege in der Öffentlichkeit hatte. Dies zeigt sich bis hin zur ministerialen Zuordnung mit dem Bereich Bau und Sanierung zum Wirtschaftsministerium und nicht zu einem Ministerium für Wissenschaft oder für Kunst. Auch innerhalb der Denkmalpflege wird der in §1 formulierte Auftrag zu schützen und zu pflegen, im Wesentlichen auf den praktischen Vollzug bezogen. Für die Wahrnehmung der Denkmalpflege als wissenschaftlicher Disziplin war es wenig hilfreich, diesen Auftrag in Zusammenhang mit der Duldungspflicht des Eigentümers unterzubringen. Die Inventarisierung, d. h. das Erfassen, Erforschen und Dokumentieren der Kulturdenkmale sowie die Veröffentlichung dieses Wissens, wird nicht mehr als Voraussetzung und als wesentlicher Bestandteil von Denkmalschutz und Denkmalpflege wahrgenommen. Zwar weist der Kommentar des Denkmalschutzgesetzes nach wie vor darauf hin (§10 RN8), doch wird die Umsetzung dieses Auftrags im Alltag allzu gerne als „Kür“ bezeichnet und ganz nach hinten gerückt in ihrer Dringlichkeit. War 1949 im Badischen Denkmalschutzge-

3 Schloss Leinzell, Bauaufnahmen von Karl Anton Koch, 1907. Im Rahmen der Erarbeitung von Inventarbänden wurden zahlreiche Kulturdenkmale erstmals vermessen und so auch als historische Quelle erschlossen.



4 Strümpfelbach um 1920. Baudenkmalpflege als gesetzlicher Auftrag spiegelte sich zunächst in Zusammenhang mit Ortsbildpflege in der Landesbauordnung wider.

5 Heilbronn 1945. Die Kriegszerstörungen und der damit verbundene große Verlust an Denkmälern führten zur Forderung nach einer beschleunigten Inventarisierung.

6 Plakat zum Denkmalschutzjahr 1975. Die großflächigen Stadtbaumaßnahmen der sechziger Jahre ließen den Ruf nach einem wirksamen Erhalt historischer Bausubstanz lauter werden.

setz wenigstens noch der Auftrag, „erzieherisch zu wirken“, und insofern wenigstens das Thema der Vermittlung gesetzlich vorgesehen, so fehlt seit 1971 der Auftrag der Veröffentlichung im Denkmalschutzgesetz.

Im 19. Jahrhundert war der Auftrag des Erfassens, Erforschens, Dokumentierens und des Veröffentlichens durch die Erarbeitung von Inventaren erfüllt worden. Das erste Inventar in Baden erschien 1887, in Württemberg 1889. 1896 erschien ein Inventar der Hohenzollernschen Lande. Das Inventar beschreibt systematisch die Kulturdenkmale eines bestimmten Gebietes. Die Texte basieren auf Archiv- und Literaturstudium sowie auf gründlichen Orts- und Objektkenntnissen. Das Planarchiv der Landesdenkmalpflege zeugt noch heute von den vermessungstechnischen und zeichnerischen Aufnahmen, die von unzähligen Objekten angefertigt wurden. Häufig entstanden im Zusammenhang mit der Inventararbeit erstmals Grund- und Aufrisse, zeichnerische und fotografische Dokumentationen. Gewürdigt wurden einerseits der topografische Zusammenhang, andererseits aber auch bedeutende Innenausstattungen und das Zubehör, insbesondere bei Kirchen. Eine geografische Verortung im Sinne einer Kartierung spielte jedoch noch keine Rolle.

An den Inventarbänden wurde bis in die Nachkriegszeit kontinuierlich gearbeitet, auch in Baden-Württemberg. Allerdings erfordert die vertiefte Beschäftigung mit den einzelnen Objekten Zeit. Und so kam es, dass mit Ausbruch des Zweiten Weltkrieges nur ein Bruchteil der Kulturdenkmale in den Bänden der Kunst- und Altertumsdenkmale dokumentiert war. Die weit reichenden Zerstörungen während des Zweiten Weltkrieges stellten die Denkmalpflege vor eine große Aufgabe. Erhalt und Wiederaufbau standen im Vordergrund.

Die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg

Ganze Städte waren zerstört worden, deren bauliche Zeugnisse nicht dokumentiert waren. Und es gab immer noch zahlreiche Städte, deren Bestand nicht bekannt war. Waren die Denkmale jedoch nicht inventarisiert, waren sie besonders gefährdet. Dies führte zu einem Wandel in der Arbeitsmethode der Inventarisierung. Es wurde nicht mehr als sinnvoll angesehen, sich auf tief greifende wissenschaftliche Erforschung einzulassen, wenn in der Zwischenzeit womöglich das Objekt selbst verschwindet. Der schnelle Überblick für einen weit reichenden Schutz sollte im Vordergrund stehen.

Spätestens mit Erlass der Denkmalschutzgesetze und der Verrechtlichung der Denkmalpflege stieg der Druck zu wissen, auf welche Objekte das Recht Anwendung finden sollte. Auch in Baden-Württemberg, obwohl man hier mit der ipso-jure-Regelung eigentlich eine andere Lösung angestrebt hatte. Mit Inkrafttreten des Gesetzes stehen alle Objekte, die nach den Kriterien von § 2 Kulturdenkmale sind, unter Schutz, auch ohne zeitaufwendige Erfassung. Ein Listeneintrag ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Schon bald jedoch wurde diese Lösung als unpraktikabel empfunden. Es mangelte ihr an Transparenz für die Betroffenen, seien es Eigentümer oder auch Planungs-



träger. Dieses Problem sollte mit der Erstellung einer Kulturdenkmalliste mit nachrichtlichem Charakter behoben werden, ein Verfahren, das in Baden-Württemberg erstmals 1977 per Verwaltungsvorschrift angeordnet wurde.

Der Sinn einer solchen Listenerfassung liegt darin, dass möglichst schnell alle Kulturdenkmale erfasst werden. Einen schnellen Überblick verschaffen kann man sich jedoch nicht, wenn man jedes Haus systematisch begeht und womöglich in die Forschung einsteigt. Die Folge ist, dass in aller Regel nur das Äußere beschrieben wird, und zwar in aller Kürze.

Damit fördert die Denkmalpflege ungewollt das verbreitete Missverständnis vom Denkmalschutz als einem auf das äußere Erscheinungsbild beschränkten Bildschutz. In Zusammenhang mit der Geschichte des Denkmalschutzgesetzes wurde bereits erläutert, dass die Baudenkmale lange Zeit durch die Bauordnungen als hinreichend geschützt galten, dass sie als städtebaulich relevante Phänomene wahrgenommen wurden und nicht als historische Quelle. Insofern ist es bis heute schwer zu vermitteln, dass die Substanz wesentlicher Träger des Denkmalwertes ist. Auch, was das Erscheinungsbild anbetrifft, das eben nur dann den Denkmalwert begründen kann, wenn es von der Originalsubstanz getragen wird.

Tilman Breuer, der große Denkmaltheoretiker aus Bayern, sprach 1982 in diesem Zusammenhang von der Reduktion der Denkmalpflege zum baulichen Umweltschutz. Deshalb verstehe auch keiner, warum sich Denkmalpflege nicht mit der Erhaltung von schönen, dem geläufigen Geschichtsbild entsprechenden Bildern zufrieden gibt. Bis heute treffen wir täglich auf erstaunte Hauseigentümer, wenn wir uns für das Innere ihres Hauses interessieren – sei es im Rahmen der

Inventarisierung oder in Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen.

Die Konsequenzen

Wir müssen uns wieder bewusst machen, was die zentrale Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist. Jeder Umgang mit einem Denkmal setzt das Wissen voraus, warum das Objekt ein Denkmal ist. Nur wenn das Objekt als Ganzes beschrieben wird und zwar nicht nur als eine Summe von Substanz, sondern als ein geistiges Ganzes mit übergeordneter Bedeutung, nur dann kann Verständnis für eine Denkmalpflege entstehen, die sich nicht nur als Stadtbildpflege versteht. Nur so kann in der Öffentlichkeit Verständnis dafür geweckt werden, dass die Rekonstruktion einer Fassade nichts von dem ersetzt, was ein Denkmal als historisches Dokument überliefert. Die Definition des Kulturdenkmals wird durch seine Zweckbestimmung eingeschränkt, nämlich durch das öffentliche Interesse. Dieses öffentliche Interesse unterliegt dem gesellschaftlichen Wandel. Immer wieder formuliert die Wissenschaft Fragen der Gesellschaft und versucht, diese zu beantworten. Und wirkt dadurch wieder auf die Gesellschaft zurück, von der sie ja selbst Teil ist. Man nehme als Beispiel nur die Stadterweiterungsviertel der Jahrhundertwende, die in der Wechselwirkung von Gesellschaft und Kunstwissenschaft in ihrer historischen Bedeutung erkannt wurden oder auch das weite Feld der Industrie- und Technikgeschichte. Oder man denke an die veränderten Fragestellungen der archäologischen Denkmalpflege. Zählen doch dort bei Weitem nicht mehr die spektakulären Goldfunde als Schlüssel wissenschaftlicher Erkenntnis, sondern Antworten auf Fragen nach Sozialstruktur, Lebensweise, Siedlungsform usw.

7 Weinbergmauern an der Esslinger Neckarhalde. Eine Vielzahl neuer Denkmalgattungen sowie veränderte Fragestellungen nach Funktion und Herstellung fordern neue Dokumentationsmethoden.

8 Stuttgart-Feuerbach, Erweiterung der Firma Louis Leitz, 1966–69. Schützenswerte Gebäude werden immer gebaut. Ihren Wert zu erkennen bleibt eine Daueraufgabe der Inventarisierung.



9 *Denkmaltopographie
Bundesrepublik Deutsch-
land. Die Denkmale zu
erforschen, zu dokumen-
tieren und das Wissen
zu veröffentlichen ist eine
zentrale Aufgabe der
Denkmalpflege.*



Wissenschaft ist nicht Einzelinteresse, sondern Instrument zur Erfüllung eines gesellschaftlichen Auftrags. Die wissenschaftliche Erforschung des Denkmals kann nicht von der praktischen Denkmalpflege getrennt werden. Sie muss unmittelbar am Objekt stattfinden. Und sie muss am Anfang jeder Maßnahme am Objekt stehen.

Es war der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers in Baden-Württemberg, dass sich die Denkmalpflege vom „baulichen Umweltschutz“ löse und stattdessen als wissenschaftliche Disziplin verstanden wird. Das Gesetz versteht Kulturdenkmale als historische Dokumente und bezieht in diesen Oberbegriff Bau- und Bodendenkmale gleichermaßen mit ein. Wenn wir also den Gesetzesauftrag erfüllen wollen, so sollten wir aufhören, unsere Denkmale nur zu zählen und das Fortschreiben von Statistiken als wichtigstes Ziel zu sehen.

Forschen und vermitteln

Wir müssen uns wieder verstärkt darauf konzentrieren, unsere Denkmale zu erforschen. Nur so sind wir in der Lage, die Anliegen der Denkmalpflege zu vermitteln. Vermittlung findet ständig in Zusammenhang mit der konkreten Betreuung des Einzelobjektes statt. Hier wird die differenzierte Denkmalbegründung benötigt, die dem Eigentümer erläutert, was an seinem Eigentum warum erhaltenswert im öffentlichen Interesse ist. Hier ist aber auch die genaue Analyse des Vorhandenen im Sinne der Bau- bzw. Archivalienforschung notwendig. Und Voraussetzung sollte

eine detaillierte Dokumentation des Objektes sein, die Grundlage für die folgenden Veränderungen ist.

Doch Denkmalvermittlung findet nicht nur im Einzelfall und bezogen auf den Denkmaleigentümer statt. Im konkreten, maßnahmenbezogenen Einzelgespräch ist es für Vermittlung oft schon zu spät. Denkmalvermittlung muss auch auf einer übergeordneten Ebene für das Anliegen werben, Baudenkmale als historische Dokumente zu begreifen und ihren Wert als historisches Dokument zu bewahren. Dieses Anliegen gilt in gleicher Weise für die Bodendenkmale, die umso eher unzerstört erhalten werden können, je genauer die Kenntnisse über ihre Aussagekraft sind. Und so können auch sie als Dokument bewahrt werden für zukünftige Generationen, die diese dann im Spiegel ihrer gesellschaftlichen Fragen und mit ihren fortgeschrittenen Methoden auf ihren Quellenwert hin befragen können.

Ziel der Denkmalpflege ist das Bewahren. Aber erfolgreich kann sie nur sein, wenn sie die Objekte auf ihren Denkmalwert hin erforscht, wenn sie diesen dokumentiert und veröffentlicht und so auf die Eigentümer und auf die Gesellschaft einwirkt, ihre Denkmale zu erhalten. Deshalb sind auch die Publikationen der Denkmalpflege von so großer Bedeutung, weil sie zur Vermittlung der Anliegen der Denkmalpflege und der Bedeutung der Kulturdenkmale beitragen. In Zusammenhang mit der Inventarisierung wurde hier das Inventar genannt. Hinzuweisen ist aber auch auf die Denkmaltopografie. Sie mag ein Surrogat sein, denn an die vertiefte Erforschung des Einzelobjektes, wie sie ein Inventar erfordert, will diese Publikation nicht heranreichen. Aber sie kann dafür etwas ganz anderes. Sie kann die Vielfalt unserer kulturellen Überlieferung im Zusammenhang vorstellen und trotzdem das einzelne, unter Schutz stehende Denkmal würdigen. Insofern ist sie ein besonders geeignetes Instrument der Denkmalvermittlung, wenn wir diese im präventiven Sinne verstehen.

Doch wir brauchen beides. Wir brauchen den Überblick in der Breite, und wir brauchen die intensive Beschäftigung mit dem Einzelobjekt. Nur so können wir auch in Zukunft unserem Auftrag gerecht werden, wie er seit 1858 besteht: die Zeugnisse der Vergangenheit für die Zukunft zu bewahren.

Dr. Ulrike Plate
*Regierungspräsidium Stuttgart
Landesamt für Denkmalpflege*